

Landesrahmen- vertrag

Kinderbetreuung in Tageseinrich- tungen

Stand September 2014

Zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration

und den in der

Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

vertretenen Spitzenverbänden

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.,

Caritasverband für Hamburg e.V.,

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,

Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.

sowie dem

Soal - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

und der

Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH

wird der folgende Landesrahmenvertrag geschlossen:

**Landesrahmenvertrag
über die Leistungsarten nach § 16 Kinderbetreuungsgesetz (im Folgenden: KibeG¹),
die Qualitätsentwicklung nach § 17 KibeG und die Grundsätze der Leistungsentgeltbe-
rechnung nach §18 Absatz 1 KibeG**

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil - Allgemeine Regelungen	5
§ 1 Ziele und Grundsätze	5
Zweiter Teil - Materielle Regelungen	5
Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen	5
§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang	5
§ 3 Personalqualifikation.....	6
§ 4 Personalausstattung.....	6
§ 5 Ausstattung mit Sachmitteln	7
§ 6 Raumausstattung	7
§ 7 Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern.....	7
§ 8 Bildung und Sprachförderung	9
§ 9 Übergang in die Grundschule	10
§ 10 Ernährung und Gesundheitsvorsorge	10
§ 11 Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen	11
§ 12 Aufnahmepflicht.....	11
§ 13 Schutz von Kindern.....	12
§ 14 Informationssystem.....	12
Zweiter Abschnitt - Qualitätsentwicklung	12
§ 15 Fortbildung und Fachberatung.....	12
§ 16 Qualitätssicherung und -berichterstattung.....	12
Dritter Abschnitt - Leistungsentgeltermittlung	12
§ 17 Grundsätze der Entgeltberechnung	13
§ 18 Ausgleich der Spitzenbelastung durch umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung; Fortgeltung der „Übergangsregelung Hauswirtschaft“	13
§ 19 Ermittlung der Teilentgelte	13
§ 20 Fortschreibung.....	14
§ 21 Abschlagszahlungen.....	14
§ 22 Abrechnungsverfahren	15
Dritter Teil - Verfahrensregelungen.....	16
§ 23 Überprüfung nach §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 18 Abs. 4 KibeG.....	16
§ 24 Vertragsverstöße	16
§ 25 Beitritt und Kündigung	17
§ 26 Aufgaben der Vertragskommission	17
§ 27 Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit.....	18
§ 28 Laufzeit.....	18
§ 29 Inkrafttreten dieses Vertrages.....	18
Anlage 1 Leistungsarten, Ausstattung, Kostenpauschalen und Teilentgelte (ohne Förderung behinderter Kinder)	20
Anlage 2 Leistungsarten und Ermittlung der Leistungsentgelte für die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder	28
Anlage 3 Fachberatung	32

¹ HmbGVBl. 2004 Nr. 24 S. 211 und Nr. 47 S. 395

Anlage 4	Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 u. 4 ACHTES Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	35
	Protokollerklärungen	55

Erster Teil - Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Mit dem Landesrahmenvertrag treffen die Parteien Vereinbarungen über die Leistungsarten nach § 16 KibeG, die Qualitätsentwicklung nach § 17 KibeG und die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Abs. 1 KibeG. Sie setzen damit zugleich die Vereinbarung über Eckpunkte vom 10. Dezember 2004 um.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages sind abweichende Regelungen zur Rechtsverordnung im Sinne von § 6 Abs. 8 KibeG.
- (3) Die Regelung über die konkrete Höhe des Leistungsentgelts bleibt Einzelvereinbarungen nach § 18 Abs. 2 KibeG vorbehalten.

Zweiter Teil - Materielle Regelungen

Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen

§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang

- (1) Die nach Altersgruppen und Betreuungsumfang unterschiedenen Leistungsarten ergeben sich aus der Anlage 1 Buchstabe a). Die nach Betreuungsumfang und Förderbedarf unterschiedenen Leistungsarten für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe a).
- (2) Mit Beginn der Laufzeit des Landesrahmenvertrages „Verlässliche Betreuung an Primarschulen“ und dem Übergang der Hortbetreuung in die Zuständigkeit der Behörde für Schule und Berufsbildung verlieren die Regelungen über die Hortleistungen in diesem Vertrag ihre Gültigkeit. Die im folgenden genannten Mitglieder der Vertragskommission: Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V., Caritasverband für Hamburg e.V., Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V., Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V., Soal - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V. und die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH sind ein Vertragspartner des Landesrahmenvertrages „Verlässliche Betreuung an Primarschulen“ und des Investitionssicherungsvertrages, weitere Vertragspartner können aufgenommen werden.
- (3) Der Betreuungsumfang bezieht sich grundsätzlich auf fünf Tage pro Woche. Die vier- und sechsstündigen Krippenleistungen können auch an 20 bzw. 30 Stunden pro Woche an weniger Wochentagen in Anspruch genommen werden.
- (4) Hortbetreuung kann während der Ferienzeiten sowie am Halbjahreswechselltag als ein um fünf Stunden erweitertes Betreuungsangebot beansprucht werden.
- (5) Der Träger bietet die Leistungsarten grundsätzlich an 52 Wochen im Jahr an. Er kann die Tageseinrichtung bis zu vier Wochen im Jahr schließen, sofern dies in den Betreuungsverträgen vereinbart ist. Während der Schließungszeiten wird ein Betreuungsangebot für Kinder bereitgestellt, die nicht von den Sorgeberechtigten betreut werden können. Solche Notgruppen können auch

in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Trägern eingerichtet werden. Fortbildungsmaßnahmen, die die Einbeziehung aller Betreuungskräfte einer Tageseinrichtung voraussetzen, werden so organisiert, dass die Tageseinrichtung höchstens zusätzlich zwei Tage pro Jahr den Betrieb einstellen muss.

§ 3 Personalqualifikation

- (1) Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt durch pädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Tageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen geleitet werden.
- (3) Das Erziehungspersonal wird unterschieden in Erst- und Zweitkräfte. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.
- (4) Soweit Personen ohne die Qualifikation nach Absatz 3 als Teil des Erziehungspersonals eingesetzt werden sollen, ist dazu die Zustimmung der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration erforderlich. Für Angestellte in der Tätigkeit der Erzieherin oder des Erziehers oder der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2003 und seitdem überwiegend zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden und die die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 4 Personalausstattung

- (1) Die Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften, unterteilt nach Leitungs- und Erziehungswochenstunden, richtet sich nach Anlage 1 Buchstabe b) und die Regelung des Leitungssockels für Tageseinrichtungen nach Anlage 1 Buchstabe g.
- (2) Die Betreuung erfolgt durch einen Personaleinsatz nach Absatz 1 in der Weise, dass die Erziehungswochenstunden je Kind während eines zwölfmonatigen Leistungszeitraums nicht um mehr als zehn Prozent unterschritten werden. Die in einer Tageseinrichtung vorgehaltenen Erziehungswochenstunden je Kind werden aus den im Verlauf des zwölfmonatigen Leistungszeitraums betreuten Kindern und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung vergüteter Mehrarbeit der in der Tageseinrichtung beschäftigten Erziehungskräfte errechnet. Eine jahresdurchschnittliche Mindestpersonalvorhaltung von unter 90 Prozent ist nur mit Zustimmung der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich.
- (3) Der Einsatz von hauswirtschaftlichem und Verwaltungspersonal wird über das Teilentgelt Sachkosten (vgl. § 5) abgegolten.

§ 5 Ausstattung mit Sachmitteln

- (1) Die Ausstattung mit Sachmitteln ergibt sich aus Anlage 1 Buchstabe e). Über das Teilentgelt Sachkosten wird auch der Einsatz von hauswirtschaftlichem und Verwaltungspersonal abgegolten. Auch Gebäudenebenkosten (Energie, Brennstoff, Wasser, Abgaben und Versicherungen) sind im Teilentgelt Sachkosten enthalten.

§ 6 Raumausstattung

- (1) Die Erlaubnis nach § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (im Folgenden: SGB VIII) legt fest, welche Gebäudeflächen für gleichzeitig betreute Kinder mindestens vorzuhalten sind.
- (2) Die Träger sorgen für eine anregungsreiche Ausstattung, die ausreichende Bewegungsmöglichkeiten zulässt.
- (3) Sofern die Kinder auf Grund ihrer Behinderung oder ihres Alters einen erhöhten Ruhebedarf haben, werden ihnen abgeschirmte Ruhebereiche zur Verfügung gestellt. Für therapeutische und heilpädagogische Einzel- oder Kleingruppenförderung werden geeignete Räumlichkeiten vorgehalten.

§ 7 Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern

- (1) In dem pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung wird dargestellt, wie die Zielsetzung des § 26 KibeG umgesetzt werden soll, insbesondere ist darzulegen wie die Erbringung der therapeutischen Leistungen in die pädagogische Arbeit eingebunden wird.
- (2) Die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt in einer Gruppenstruktur, welche einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die Kinder bietet.
- (3) Für die aufgenommenen Kinder stellt der Träger innerhalb von sechs Wochen einen vorläufigen Förderplan auf, in dem die geplanten Fördermaßnahmen und ihr Umfang bestimmt werden. Er entwickelt spätestens innerhalb eines halben Jahres einen differenzierten, schriftlichen Förderplan, insbesondere bezüglich der heilpädagogischen und ggf. erforderlichen therapeutischen Förderung in der Tageseinrichtung. Die Eltern werden bei der Aufstellung des Förderplans beteiligt. Dieser ist mit anderen an der Förderung des Kindes beteiligten Leistungserbringern abzustimmen. Der Träger führt regelmäßig entwicklungsbegleitende Beobachtungen durch, um die Wirkungen der Förderung zu überprüfen und den Förderplan und die Leistungen an die Bedarfe der Kinder anzupassen, und berät die Eltern. Jährlich einmal, drei Monate vor Ablauf eines Bewilligungszeitraums, wird ein schriftlicher Bericht erstellt, in dem die durchgeführten Fördermaßnahmen, die Entwicklung des Kindes und die weitere Förderplanung dargelegt werden. Der Bericht wird mit den Eltern besprochen und an diese ausgehändigt.
- (4) Die unmittelbare Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt durch staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, durch Erzieherinnen und Erzieher mit einer von der Behörde für Soziales, Fa-

milie, Arbeit und Integration anerkannten, in der Regel 300 Stunden umfassenden heilpädagogischen Zusatzqualifikation oder durch Personen mit einer gleichwertigen Qualifikation als Erziehungspersonal.

Bei Angestellten in der Tätigkeit von Heilpädagogen, die mindestens seit dem 31. Dezember 2002 zur heilpädagogischen Förderung behinderter Kinder in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden, ist von einer gleichwertigen Qualifikation auszugehen.

Gleiches gilt für Erzieherinnen und Erzieher, die vor dem 01.08.2006 eine heilpädagogische Zusatzqualifizierung an der Fachschule für Sozialpädagogik I erworben haben.

- (5) In der Tageseinrichtung steht mindestens eine gemäß Absatz 4 qualifizierte heilpädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 30 Wochenstunden zur Verfügung. Werden Kinder mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden betreut, steht für diese eine heilpädagogisch qualifizierte Vollzeitkraft zur Verfügung. Das Beschäftigungsvolumen der heilpädagogisch qualifizierten Fachkräfte, ausgedrückt in Wochenarbeitsstunden, dividiert durch die Zahl der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder ergibt einen Quotienten von mindestens 8. Fällt eine zur Einhaltung dieser Quoten erforderliche heilpädagogische Fachkraft aufgrund von Kündigung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen aus, ist diese schnellstmöglich, spätestens nach drei Monaten zu ersetzen.
- (6) Kinder mit einem therapeutischen Förderbedarf werden in Abhängigkeit von der Art der Behinderung durch Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie andere therapeutische Fachkräfte mit entsprechenden Qualifikationen gefördert. Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger die für die Kinder erforderlichen therapeutischen Leistungen nicht erbringt, ist dieser verpflichtet – unabhängig von den Regelungen der §§ 23, 24 dieses Vertrages –, auf Anfrage der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration die Erbringung der therapeutischen Leistungen nachzuweisen.
- (7) Für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden bei Bedarf spezielle Leistungen durch dafür qualifiziertes Personal erbracht. Hierzu gehören insbesondere eine ärztlich verordnete, auf das Kind abgestimmte Diät, Lagerung und sonstige Pflege nach den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Behinderungsart. Bei Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung oder einem besonderen psychologischen bzw. psychotherapeutischen Förderbedarf stellt der Träger den Transfer der erforderlichen fachpädagogischen oder psychologischen Kompetenz in die Tageseinrichtung sicher.
- (8) Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf erhalten eine Leistungsart mit Zuschlagstufe. Die Ermittlung der Zuschlagstufe ergibt sich aus Anlage 2, Buchstabe b).
- (9) Die Ausstattung mit Sachmitteln und mit zusätzlichen Fachkräften, unterteilt nach Leitungsstunden und heilpädagogischen/therapeutischen Wochenstunden ergeben sich aus Anlage 1, Buchstabe e) und Anlage 2, Buchstabe d). § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (10) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Vereinbarungen gemäß § 7 dieses Vertrages neu zu verhandeln sind, wenn in Hamburg ein ausrei-

chendes Leistungsangebot zur Erbringung von Komplexleistungen gemäß § 30 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX in Sozialpädiatrischen Zentren und Interdisziplinären Frühförderstellen zur Verfügung steht.

§ 8 Bildung und Sprachförderung

- (1) Alltagsabläufe und Gruppenleben einer Tageseinrichtung werden so gestaltet, dass sie den Kindern vielfältige Entwicklungsaufgaben, Bildungsgelegenheiten und Lernformen bieten. Mit strukturierten Aufgaben und Angeboten werden die Lernfreude und Leistungsfähigkeit der Kinder gestärkt und gezielt gefördert. Die Ziele und Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit werden für jede Tageseinrichtung in einem schriftlichen Konzept dargelegt.
- (2) Die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration gibt Bildungsempfehlungen heraus, die die Bildungsaufgaben von Tageseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 KibeG konkretisieren und an deren Erarbeitung die übrigen Vertragspartner beteiligt werden. Diese Empfehlungen sind für die Träger verbindlich, nachdem die Vertragskommission die Umsetzbarkeit festgestellt hat. Der Trägerpluralismus gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII bleibt unberührt.
- (3) Es werden kontinuierliche, von Wertschätzung und Respekt getragene Beziehungen zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern angestrebt. Die Entwicklung des einzelnen Kindes wird wahrgenommen und sein Bildungsweg kontinuierlich beobachtet, dokumentiert und eingeschätzt.
- (4) Der Erwerb von Sprachkompetenz ist ein Kernbereich der Bildung in Tageseinrichtungen. Dort werden alters- und entwicklungsangemessene Maßnahmen zur Sprachentwicklung und -förderung für alle Kinder in täglichen Alltagsabläufen und in den verschiedenen Bildungsbereichen sowie gezielte Sprachförderung angeboten. Sofern eine gezielte Sprachförderung notwendig ist, stellen die pädagogischen Fachkräfte den individuellen Förderbedarf mit Hilfe eines anerkannten Instrumentes der Sprachdiagnostik fest.
- (5) Allen Kindern soll eine gleichberechtigte Teilhabe an den vielfältigen Bildungsprozessen in einer Tageseinrichtung ermöglicht werden. Kinder aus sozial belasteten oder aus Familien mit einem Migrationshintergrund tragen ein erhöhtes Risiko in Bildungseinrichtungen zu scheitern, deshalb kommt ihrer frühen Unterstützung eine besondere Bedeutung zu. Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen hohen Anteil von Kindern aus einkommensschwachen Familien, aus Familien mit einer nichtdeutschen Familiensprache und von Kindern mit einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Förderbedarf sollen sich daher zu „Kita-Plus-Kitas“ weiterentwickeln, welche sich in besonderer Weise durch die Umsetzung des Konzeptes einer inklusiven Bildung, eine fachlich qualifizierte Sprachförderung und Elternarbeit sowie eine gute Vernetzung im Sozialraum auszeichnen. Kita-Plus-Kitas erhalten von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration auf Antrag des Trägers zusätzliche Ressourcen zur Finanzierung einer um 24 % erhöhten Personalausstattung im Bereich des Erziehungspersonals im Elementarbereich. Mit dem Träger wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.
- (6) Tageseinrichtungen, welche keine Kita-Plus-Kitas werden können und in denen mehr als 25 % der Kinder des Elementarbereichs (ohne Kinder mit den Leistungsarten Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch und Eingliederungshilfe) aus einer Familie mit einer nichtdeutschen Familiensprache

kommen, erhalten auf Antrag des Trägers von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zusätzliche Ressourcen für eine intensivierete Sprachförderung. Mit dem Träger wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.“

§ 9 Übergang in die Grundschule

- (1) Um den Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern, ist eine frühzeitige Abstimmung und Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Schulen erforderlich. Im Interesse an einem möglichst leistungsfähigen Gesamtsystem der frühkindlichen Bildung und zur Unterstützung einer gelingenden Bildungsbiografie der einzelnen Kinder ist dem Übergang in die Schule und der Anschlussfähigkeit zwischen Tageseinrichtung und Schule besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (2) Den Eltern der 4 ½-jährigen Kinder, die gemäß HmbSG zum Vorstellungsgespräch in die Schule eingeladen werden, wird vorher ein Entwicklungsgespräch und Beratung angeboten (bis Mitte Dezember eines Jahres). In Vorbereitung dieses Gesprächs erstellt die Tageseinrichtung einen Bericht, in dem der Entwicklungsstand des Kindes schriftlich dokumentiert ist. Dieser Bericht enthält Einschätzungen zur körperlich/motorischen und kognitiven Entwicklung, zur Entwicklung des Sozialverhaltens, zu den Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache und zur allgemeinen sprachlichen Entwicklung. Es werden Aussagen über besondere Begabungen, Stärken und Vorlieben des Kindes getroffen. Bei Bedarf wird erläutert, welche individuell abgestimmten Fördermaßnahmen für das einzelne Kind in den 1 ½ Jahren bis Schulbeginn vorgesehen sind.
- (3) In den letzten Monaten vor Schulbeginn werden künftige Klassenlehrer/ Klassenlehrerinnen der einzuschulenden Kinder von der Tageseinrichtung eingeladen. Hierdurch wird den Kindern Gelegenheit gegeben, Fragen zum Schulbesuch zu stellen.
- (4) Die Tageseinrichtung strebt an, einen Besuch mit diesen Kindern in einer der aufnehmenden Schulen zu vereinbaren. Die Kinder sollen dabei die Zeitstruktur der Schule, den Schulhof, einen Klassenraum, die Sporthalle und andere Räume kennen lernen.
- (5) Die Tageseinrichtung bietet den Eltern der künftig einzuschulenden Kinder einen Elternabend zum Thema Übergang in die Grundschule an.

§ 10 Ernährung und Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen schließen grundsätzlich ein warmes Mittagessen ein. Ausnahmen sind die vierstündige Elementarbetreuung, die kein Mittagessen beinhaltet, und die fünfständigen Elementarleistungen, bei denen mit der Bewilligung festgelegt wird, ob das Angebot ein Mittagessen einschließt. Für alle betreuten Kinder sind ausreichende Getränke vorzusehen.
- (2) Sofern Kinder auf ärztliche Anordnung oder aus religiösen Gründen besondere Ernährungsvorschriften beachten müssen, wird hierauf im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten Rücksicht genommen. Ist dies

im Einzelfall nicht möglich, sind die Sorgeberechtigten darüber zu informieren und über die Nutzung ergänzender Hilfeangebote durch den Träger zu beraten.

- (3) Die Einrichtungen verpflichten sich, vor Aufnahme eines Kindes Nachweise über die erforderliche Gesundheitsvorsorge gemäß § 4 KibeG von den Sorgeberechtigten abzufordern und dieses entsprechend zu dokumentieren. Kann der Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen im Ausnahmefall nicht geführt werden, ist dies von der Einrichtungsleitung zu vermerken.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte wirken bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mit.
- (5) Dem Kind wird ein Grundwissen über seinen Körper vermittelt und eine Anleitung zur Körperpflege gegeben. Nach den Mahlzeiten werden die Kinder zur ausreichenden Zahnpflege angehalten.
- (6) Die Träger und Einrichtungen unterstützen Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 und 2 KibeG und nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (7) Grundsätzlich sollten Kinder während einer Krankheit nicht in der Kindertagesstätte betreut werden. Bei Kindern, die z.B. durch chronische und allergische Erkrankungen auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind, kann davon abgewichen werden.
- (8) Die Medikamentengabe an Kinder nach schriftlichen elterlichen und ärztlichen Vorgaben durch Beschäftigte in den Kitas bei nicht behinderten Kindern ist Teil der von den Kindertagesstätten zu erbringenden Leistungen, soweit die Medikamentengabe nicht die Kenntnisse einer Fachkraft erfordert und aus zeitlichen Gründen in der Kita erfolgen muss.

§ 11 Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen

Über die Leistungsarten nach § 2 dieser Vereinbarung hinaus kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Sprachförderung oder zu anderen Zwecken Einzelvereinbarungen abschließen. Die Vertragskommission ist umfassend und detailliert zu informieren.

§ 12 Aufnahmepflicht

- (1) Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, grundsätzlich jeden Leistungsberechtigten im Rahmen ihres Leistungsangebotes, ihrer Konzeption und ihrer Kapazität aufzunehmen und zu fördern. Die Aufnahme eines Kindes darf nicht abgelehnt werden, weil vom Träger angebotene Zusatzleistungen von einem Kind nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die Verpflichtung zur Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ist nach Maßgabe der räumlichen und personellen Ausstattung sowie der Vereinbarung nach § 7 Absatz 1 beschränkt.
- (2) Sollen bestimmte Personengruppen mit einer Bewilligung nach § 13 KibeG in einer Tageseinrichtung bevorzugt aufgenommen werden oder soll für solche Gruppen ein bestimmtes Platzkontingent reserviert werden, ist die Zustimmung der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration einzuholen.

§ 13 Schutz von Kindern

Die Tageseinrichtungen ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Anlage 4). Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte entwickeln die Träger ein Umsetzungskonzept. Aus diesem Konzept muss hervorgehen, nach welchem Verfahren das Gefährdungsrisiko abgeschätzt wird, inwieweit erfahrene Fachkräfte einbezogen, Eltern beteiligt und welche eigenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu welchem Zeitpunkt ergriffen werden. Des Weiteren muss benannt werden, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form das zuständige Jugendamt beteiligt wird.

§ 14 Informationssystem

Die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration baut ein Informationssystem nach § 11 Absatz 5 KibeG in Abstimmung mit den übrigen Vertragsparteien auf. Nach Fertigstellung dieses Informationssystems und Akzeptanz durch die Vertragskommission ist die Teilnahme vertragliche Pflicht.

Zweiter Abschnitt - Qualitätsentwicklung

§ 15 Fortbildung und Fachberatung

- (1) Die Träger verpflichten sich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne und externe Fortbildungsmaßnahmen und den Zugang zur Fachberatung zu ermöglichen.
- (2) Für Fachberatung stellt die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration jährlich zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung. Das Nähere zur Umsetzung regelt eine besondere Vereinbarung auf Grundlage von Anlage 3. Außerdem stehen im Teilentgelt Sachkosten (Anlage 1 Buchstabe e) Mittel zur Verfügung.

§ 16 Qualitätssicherung und -berichterstattung

- (1) Die Träger überprüfen die Qualität der Leistungserbringung in mindestens zweijährigem Rhythmus nach einem von ihnen ausgewählten, fachlich anerkannten Verfahren. Bei Bedarf passen sie anschließend die Konzepte nach § 8 Absatz 1 dieser Vereinbarung und deren Umsetzung an veränderte Anforderungen an.
- (2) Die Vertragsparteien beabsichtigen, eine hamburgweite Qualitätsberichterstattung zu entwickeln. Ziel ist es, die Entwicklung und die Kompetenzen von Kindern in Tageseinrichtungen in einem repräsentativen Verfahren zu erfassen, um daraus Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Hamburger Bildungsempfehlungen und des Kita-Gutschein-Systems zu gewinnen. Hierzu werden sie eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

Dritter Abschnitt - Leistungsentgeltermittlung

§ 17 Grundsätze der Entgeltberechnung

- (1) Das Leistungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Teilentgelt Betreuung und Leitung, dem Teilentgelt Sachkosten und dem Teilentgelt Gebäudekosten. Die Leistungsentgelte für die Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfassen weiterhin das Teilentgelt Eingliederungshilfe. Abweichende vertragliche Regelungen sind mit Zustimmung der Vertragskommission möglich.
- (2) Die Vereinbarung von Leistungsentgelten erfolgt nach Wahl des Trägers entweder einrichtungsbezogen oder einheitlich für alle oder bestimmte Tageseinrichtungen des Trägers bzw. des Trägerverbundes.

§ 18 Ausgleich der Spitzenbelastung durch umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung; Fortgeltung der „Übergangsregelung Hauswirtschaft“

- (1) Die gesonderte Vereinbarung zwischen der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration und dem Diakonischen Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V. sowie dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Hamburg e.V. zum Ausgleich der Spitzenbelastung durch umlagefinanzierte Altersversorgung gilt unverändert fort. Aus der Vereinbarung ergeben sich Zuschläge zu den Teilentgelten Betreuung und Leitung dieser Träger.
- (2) Die „Übergangsregelung Hauswirtschaft“ (Grundsatzvereinbarung über die Leistungsentgeltermittlung, Anlage 1 - Ermittlung des Teilentgelts „Küche, Reinigung, Verwaltung, Honorare und sonstige nicht gebäudebezogene Sachkosten“ -, Ziffer 4, vom 19. Mai 2003) endet zum 31.7.2011

§ 19 Ermittlung der Teilentgelte

- (1) Das Teilentgelt Betreuung und Leitung errechnet sich aus den Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstaben c)² und d)
- (2) Das Teilentgelt Sachkosten ergibt sich aus den Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe e)².
- (3) Das Teilentgelt Gebäude errechnet sich gemäß Anlage 1 Buchstabe f).
- (4) Die Ermittlung des Teilentgelts Eingliederungshilfe ergibt sich aus der Anlage 2, Buchstaben c) bis g).
- (5) Eine Korrektur der Leistungsentgelte erfolgt seitens der BSG, wenn aufgrund fehlerhafter Basisdaten oder einer fehlerhaften Berechnung die Leistungsentgelte ermittelt worden sind. Die Rückwirkung der Korrektur ist begrenzt auf das aktuell vereinbarte Leistungsentgelt. Der zuständige Verband ist zuvor zu hören.

² Wie die Kostensätze gemäß Anlage 1 Buchstabe c) und e) kalkuliert worden sind, ist dem Protokoll vom 25. Mai 2005 der Arbeitsgruppe des bis zum 31.12.2009 gültigen Landesrahmenvertrages zu entnehmen

§ 20 Fortschreibung

- (1) Zur Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß § 20.2 findet auf die Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe c) der Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und private Dienstleister - des AK Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder und auf die Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe e) und das durchschnittliche Teilentgelt Gebäude gemäß Anlage 1 Buchstabe f) der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes Anwendung.
- (2) Die Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate erfolgt über die Teilentgelte gem. § 19 Abs. 1 bis 3 und deren Gewichtung am Gesamtentgeltvolumen im Vorjahr.
- (3) Die Pauschalen des Vorjahres gemäß Anlage 1 Buchstabe c sowie der Leitungssockel, die Fachberatung und Sprachförderung, die Pauschalen des Vorjahres gemäß Anlage 1 Buchstabe e werden für das Vereinbarungsjahr um die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 20.2 fortgeschrieben. Die Fortschreibungsrate gemäß § 20.2 wird ebenfalls angewendet für die Anlage 1 Buchstabe f) Teilentgelt Gebäude.
- (4) Die gemäß Absatz 3 fortgeschriebenen Pauschalen sowie die nach den gleichen Regularien fortgeschriebenen Beträge für den Eckwert TEG 1, den Abschlag für Grundstücksüberlassung und den Abschlag Raumüberlassung gemäß Anlage 1 Buchstabe f werden in der Vertragskommission vereinbart.
- (5) Die Fortschreibungsrate wird nach Veröffentlichung des Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer- öffentliche und private Dienstleister - und des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für das Vorjahr im 1. Quartal des Vereinbarungsjahres für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31.12. des Vereinbarungsjahres vereinbart.

§ 21 Abschlagszahlungen

- (1) Die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration zahlt dem Träger monatlich einen Abschlag für den folgenden Kalendermonat in Höhe des Gesamtbetrages, der voraussichtlich für alle in seinen Tageseinrichtungen beziehungsweise seiner Tageseinrichtung betreuten Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familieneigenanteile nach § 9 KibeG i.V.m. § 21 KibeG zu zahlen sein wird. Der Abschlag wird mit der späteren Abrechnung für diesen Kalendermonat verrechnet. Ergibt die Abrechnung für diesen Kalendermonat gegenüber dem vorher für diesen Kalendermonat gezahlten Abschlag eine Überzahlung, so wird die nächste Abschlagszahlung in Höhe des Überzahlungsbetrages gemindert. Soweit die Abrechnung gegenüber dem vorher für diesen Kalendermonat gezahlten Abschlag eine Unterzahlung ergibt, erfolgt eine entsprechende Erhöhung der nächsten Abschlagszahlung.
- (2) Der Abschlag wird anhand einer Meldung des Trägers bemessen. Der Träger hat hierzu der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration monatlich eine Übersicht vorzulegen, aus der für den folgenden Kalendermonat die Zahl der voraussichtlich je Leistungsart betreuten Kinder sowie das insgesamt zu erwartende Elternbeitragsvolumen hervorgeht.

§ 22 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungsarten erfolgt im monatlichen Rhythmus für jeweils einen Kalendermonat. Abrechnungsgrundlage sind die den Kindern bewilligten Kostenerstattungen gemäß §§ 8 und 7 Absatz 1 KibeG.
- (2) Bei der Abrechnung werden alle Kalendertage des Bewilligungszeitraums ab dem Tag des Beginns der Inanspruchnahme der Leistungsart (Eintritt) bis einschließlich des Tages der Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart (Austritt) des Kindes berücksichtigt, soweit sie im abzurechnenden Kalendermonat liegen. Im Falle der vollständigen Inanspruchnahme eines Kalendermonats wird im Rahmen der Abrechnung dieses Kalendermonats die für das Kind bewilligte Kostenerstattung, die für einen Kalender- bzw. Belegungsmonat berechnet ist, berücksichtigt.
- (3) Soweit der Eintritt nicht zum ersten Kalendertag oder der Austritt nicht zum letzten Kalendertag eines Kalendermonats erfolgt ist, bestimmt sich der bei der Abrechnung des Kalendermonats, in dem der Eintritt oder der Austritt des Kindes erfolgte, zu berücksichtigende Kostenerstattungsbetrag für einen in Anspruch genommenen Kalendertag wie folgt: Die dem betreuten Kind bewilligte Kostenerstattung wird durch die Zahl der Kalendertage des Kalendermonats geteilt, in dem der Eintritt oder Austritt des Kindes erfolgte. Der im Rahmen der Abrechnung des Kalendermonats, in dem der Eintritt oder der Austritt des Kindes erfolgte, insgesamt zu berücksichtigende Kostenerstattungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der in dem jeweiligen Kalendermonat in Anspruch genommenen Kalendertage mit dem Kostenerstattungsbetrag für einen in Anspruch genommenen Kalendertag.
- (4) Der Träger hat der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration monatlich eine Änderungsmitteilung zu übermitteln, in der die Kinder anzugeben sind, die im vorangegangenen Monat die Inanspruchnahme der Leistungsart begonnen oder beendet haben oder nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums weiter betreut wurden. Für jedes Kind muss die Änderungsmitteilung insbesondere folgende Daten beinhalten: Name des Kindes, Nummer des Bewilligungsbescheides, Datum des Eintritts oder des Austritts oder des Beginns der Weiterbetreuung. Im Falle eines Eintritts oder einer Weiterbetreuung sind alle Daten für das Kind erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides beim Träger in die nächste Änderungsmitteilung mit aufzunehmen.
- (5) Der Träger ist verpflichtet, die Bestätigungen der Sorgeberechtigten des Kindes über den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Als Beleg für den Beginn dient insbesondere ein hierzu geeigneter Auszug aus dem von den Sorgeberechtigten des Kindes unterschriebenen Betreuungsvertrag. Als Beleg für die Beendigung dient eine schriftliche Mitteilung der Sorgeberechtigten, aus der hervorgeht, an welchem Tag das Kind letztmalig in der Einrichtung betreut wurde. Ist ein solcher Beleg nicht verfügbar, kann er durch einen schriftlichen Beendigungsvermerk der Einrichtungsleitung ersetzt werden.
- (6) Eine Kostenerstattung wird von der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration nur geleistet, wenn der Bewilligungsbescheid innerhalb von 12 Monaten in Rechnung gestellt wird, gerechnet vom Betreuungsbeginn bis zum Eingang der Änderungsmitteilung bei der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration. Als Eingangsdatum gilt bei postalischen Rechnungstellungen

das Datum gemäß Poststempel, bei Rechnungstellungen per E-Fax oder E-Mail das Absendedatum.

Wurde der Bescheid erst nach Beginn der Betreuung bewilligt, wird nicht der Betreuungsbeginn sondern das Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides zugrunde gelegt. Verzögerungen der Rechnungstellung, die durch die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration oder die bezirklichen Jugendämter hervorgerufen wurden, gehen nicht zu Lasten der Träger.

Dritter Teil - Verfahrensregelungen

§ 23 Überprüfung nach §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 18 Abs. 4 KibeG

- (1) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass in einer Einrichtung bestimmte Regelungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden, kann die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Überprüfung des Sachverhaltes durch einen neutralen Prüfer in Auftrag geben.
- (2) Dem Träger der Einrichtung ist die Prüfung unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte und Offenlegung der vorhandenen Beweismittel rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Trägers der Einrichtung ist der ihn vertretende Verband über die Prüfungshandlungen zu informieren. Die Prüfung ist auf die Überprüfung der einzelnen in Frage stehenden Regelungen zu begrenzen.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken. Er ist in jedem Stadium der Prüfung zu hören. Eine Überprüfung von Zeiträumen, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages oder vor dem Beitritt des Trägers für die Einrichtung zu diesem Vertrag oder länger als fünf Jahre zurückliegen, findet nicht statt.
- (4) Der neutrale Prüfer erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht für die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration, den Träger der Einrichtung und den ihn vertretenden Verband.
- (5) Stellt der Abschlussbericht einen gravierenden und vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstoß fest, hat die Behörde das Recht, eine Ausweitung der Prüfung in Auftrag zu geben. Ruft der Träger gegen diese Prüfungsabsicht die Schiedsstelle nach § 20 KibeG an, so wird die Auftragsvergabe bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ausgesetzt.
- (6) Die §§ 45 ff. SGB VIII bleiben unberührt.

§ 24 Vertragsverstöße

- (1) Stellt der Abschlussbericht nach § 23 Absatz 4 dieser Vereinbarung fest, dass die Leistungen der Einrichtung nicht entsprechend dieser Vereinbarung erbracht werden, schafft der Träger umgehend Abhilfe und berichtet der Behörde darüber.
- (2) Betreffen die festgestellten Qualitätsmängel die in § 3 bis § 7 dieser Vereinbarung vereinbarte Ausstattung, sind die nach § 18 Absatz 2 KibeG vereinbarten Entgelte für die Dauer dieser Mängel angemessen zu kürzen. Gegen die Entscheidung der Behörde kann der Träger die Schiedsstelle nach § 20 KibeG

anrufen. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle wird eine Kürzung der Entgelte nicht vorgenommen.

§ 25 Beitritt und Kündigung

- (1) Der Beitritt der Träger zu diesem Vertrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Verbänden. Diese unterrichten die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration unverzüglich über den Beitritt.
- (2) Träger von Tageseinrichtungen, die keinem Verband angehören, erklären ihren Beitritt direkt gegenüber der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration. Gleichzeitig mit der Beitrittserklärung haben die Träger eine Erklärung abzugeben, dass sie sich den Beschlüssen der Vertragskommission nach § 26 dieser Vereinbarung unterwerfen. Die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration informiert die anderen Vertragspartner über den Beitritt. Sie stellt den anderen Vertragspartnern in geeigneter Weise die jeweils aktuelle Aufstellung aller an diesen Vertrag gebundenen Träger zur Verfügung.
- (3) Der Beitritt kann vonseiten eines Trägers mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration widerrufen werden.
- (4) Die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration hat das Recht, einzelnen Trägern, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die geeignet wären, einen Vertragsschluss der Vereinbarung nach § 15 Absatz 2 KibeG wegen Fehlens der dort genannten Voraussetzungen zu verweigern. Der zuständige Verband ist vorher zu hören. Die Behörde hat im Gespräch mit dem Träger zu prüfen, ob und wie den Kündigungsgründen abgeholfen werden kann. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragsparteien schriftlich zu begründen. Wird hierzu die Schiedsstelle angerufen, wird die Umsetzung bis zu einer Entscheidung ausgesetzt.

§ 26 Aufgaben der Vertragskommission

- (1) Die Vertragspartner setzen eine Vertragskommission für den Anwendungsbereich dieses Vertrages ein. Die Vertragskommission legt den Vertrag aus und entwickelt ihn fort. Ihre Beschlüsse sind insofern verbindlich und einzeln kündbar. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, für eine Änderung oder Weiterentwicklung eine förmliche Vertragsanpassung zu verlangen.
- (2) Die Arbeit der Vertragskommission ist vertraulich, soweit die Vertragspartner dadurch nicht an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden.
- (3) Die Vertragskommission besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Vertragsparteien und einem stimmberechtigten Vertreter der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration. Träger, die nach § 25 Absatz 2 dieser Vereinbarung beigetreten sind, können auf Antrag an den Sitzungen der Vertragskommission teilnehmen, wenn ihre Interessen von der Auslegung des Vertrages unmittelbar betroffen sind. Über den Antrag entscheidet die Vertragskommission. Den Vorsitz der Vertragskommission hat ein von der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration bestimmter Vertreter. Die Ver-

tragskommission entscheidet einstimmig. Der Beschluss ist schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern der Vertragskommission bekannt zu machen.

- (4) Das Nähere wird von der Vertragskommission in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 27 Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit

- (1) Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrages setzt eine Kündigung nicht voraus.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.
- (3) Diesem Vertrag beigetretene Mitglieder der Verbände werden über Änderungen von ihrem Verband unverzüglich unterrichtet. Diesem Vertrag beigetretene Träger von Tageseinrichtungen, die keinem Verband angehören, werden unverzüglich von der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration über Änderungen unterrichtet.

§ 28 Laufzeit

- (1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg mit diesem Vertrag für den Zeitraum ab 1. Januar 2010 eingeht, sowie die damit gegebenenfalls korrespondierenden Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft.
- (2) Nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit gilt der Vertrag bis zu der Entscheidung der Schiedsstelle fort, falls die Vertragspartner sich nicht vorher geeinigt haben.

§ 29 Inkrafttreten dieses Vertrages

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Hamburg, den 28.8.2009

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

.....
Dr. Michael Voges - Staatsrat

.....
Dr. Dirk Bange - Abteilungsleiter

Für die Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.

.....
Claus Gotha - Geschäftsführer

Für den Caritasverband für Hamburg e.V.

.....
Peter Laschinski - Caritasdirektor

Für den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

.....
Joachim Speicher - Geschäftsführer

Für das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.

.....
Dr. Georg Kamp - Vorsitzender der Vorstandes

.....
Michael Schröder - Mitglied des Vorstandes

Für das Diakonische Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.

.....
Gabi Brasch - Vorstand

Für Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

.....
Claus Reichelt - Geschäftsführer

Für die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH

(unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates)

.....
Dr. Franziska Larrá - Geschäftsführerin

.....
Gerald Krämer - Geschäftsführer

Anlage 1 Leistungsarten, Ausstattung, Kostenpauschalen und Teilentgelte (ohne Förderung behinderter Kinder)

a) Leistungsarten

Außer bei den Leistungsarten K 6 und K 4 beziehen sich die Zeitangaben nur auf eine Betreuung an fünf Wochentagen.

Altersgruppen/ Leistungsarten
<p>Krippe</p> <p>Krippe bis zu 12-stündige Betreuung (K 12) Krippe bis zu 10-stündige Betreuung (K 10) Krippe bis zu 8-stündige Betreuung (K 8) Krippe bis zu 6-stündige Betreuung täglich oder 30 Std. wöchentlich (K 6) Krippe bis zu 5-stündige Betreuung täglich oder 25 Std. wöchentlich (K 5) Krippe bis zu 4-stündige Betreuung täglich oder 20 Std. wöchentlich (K 4)</p>
<p>Elementar</p> <p>Elementar bis zu 12-stündige Betreuung (E 12) Elementar bis zu 10-stündige Betreuung (E 10) Elementar bis zu 8-stündige Betreuung (E 8) Elementar bis zu 6-stündige Betreuung (E 6) Elementar bis zu 5-stündige Betreuung mit Mittagessen (E 5 +) Elementar bis zu 5-stündige Betreuung ohne Mittagessen (E 5) Elementar bis zu 4-stündige Betreuung (E 4)</p> <p>Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu sieben Stunden (A VSK 7) Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu fünf Stunden (A VSK 5) Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu drei Stunden (A VSK 3) Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu zwei Stunden (A VSK 2)</p>
<p>Hort</p> <p>Hort bis zu 7-stündige Betreuung (H 7) Hort bis zu 5-stündige Betreuung (H 5) Hort bis zu 3-stündige Betreuung (H 3) Hort bis zu 2-stündige Betreuung (H 2)</p>

b) Leitungs- und Erziehungswochenstunden pro Kind

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
K 12	0,75	5,9297	2,8551
K 10	0,75	4,4654	2,8550
K 8	0,75	3,5870	2,8552
K 6	0,75	2,9400	2,0600
K 5	0,75	2,5020	1,7531
K 4	0,6	2,0639	1,4461
E 12	0,6	3,6000	1,7333
E 10	0,6	2,7111	1,7333
E 8	0,5	2,1777	1,7334
E 6	0,5	1,7248	1,2085
E 5+	0,5	1,4549	0,7673
E 5	0,5	1,4549	0,7673
E 4	0,48	1,2825	0,4953
A VSK 7	0,5	2,6143	1,0097
A VSK 5	0,5	1,9731	0,7620
A VSK 3	0,48	1,3718	0,5144
A VSK 2	0,48	1,0112	0,3905
H 7	0,5	2,0222	-
H 5	0,5	1,6667	-
H 3	0,48	1,4420	-
H 2	0,48	1,1333	-

c) Personalkostensätze

Mit dem Landesrahmenvertrag werden pauschale Kostensätze vereinbart. Diese betragen nach dem Stand von 2014 je Wochenstunde:

Pauschalierte Kostensätze für Betreuung und Leitung in Tageseinrichtungen

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
jährlich	1.626,51	1.334,70	1.166,18

d) Teilentgelt Betreuung und Leitung

Das Teilentgelt Betreuung und Leitung ergibt sich durch Multiplikation der Wochenstunden gemäß Buchstabe b) mit den Kostensätzen gemäß Buchstabe c), anschließender Addition der drei Teilergebnisse und Division durch 12. Bei Trägern, mit denen ein Ausgleich der Spitzenbelastung durch umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung gemäß § 18 vereinbart worden ist, erhöht sich das Teilentgelt Betreuung und Leitung um den entsprechenden Zuschlag.

e) Teilentgelt Sachkosten

Für die mit der Betreuung in Tageseinrichtungen verbundenen Sachkosten wird ein Pauschalbetrag je Kind und Monat vereinbart. Damit sind die Kosten des Trägers insbesondere für Betreuungsmaterial, Küche, Reinigung, Verwaltung, Honorare, Fortbildung, zusätzliche Fachberatung, Abgaben, Versicherungen, Energie, Brennstoffe und Wasser abgedeckt. Die **Sachkostenpauschale I** nach dem Stand 2014 ergibt sich aus der unten stehenden Tabelle.

Ausnahme:

1. Einrichtungen, deren Trägern Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen) unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, erhalten die **Sachkostenpauschale II**. Für den Fall, dass seitens der Behörde für Bildung und Sport und/oder der Bezirke die grundsätzlichen Regelungen für die Überlassung von unentgeltlich überlassenen Schulräumen verändert werden, wird in der Vertragskommission der veränderte Sachverhalt verhandelt.

Leistungsart	2014	
	Sachkostenpauschale I	Sachkostenpauschale II
K 12	246,64 €	220,80 €
K 10	245,82 €	219,99 €
K 8	245,34 €	219,52 €
K 6	241,58 €	215,74 €
K 5	241,58 €	215,74 €
K4	202,45 €	176,60 €
E 12	208,25 €	191,40 €
E 10	207,75 €	190,92 €
E 8	204,79 €	187,95 €
E 6	204,33 €	187,49 €
E5 mit	194,90 €	178,09 €
E5 ohne	91,18 €	74,33 €
E 4	89,41 €	72,56 €
H 7	221,64 €	204,79 €
H 5	221,37 €	204,52 €
H 3	219,43 €	202,58 €
H 2	201,16 €	184,32 €
A VSK 7	203,89 €	187,04 €
A VSK 5	203,61 €	186,79 €
A VSK 3	201,68 €	184,83 €
A VSK 2	183,42 €	166,57 €
Eh12*	262,36 €	244,44 €
Eh10*	262,36 €	244,44 €
Eh8*	262,36 €	244,44 €
Eh6*	261,88 €	243,97 €
Eh5 *	261,64 €	243,72 €

Jeweils einheitlich für alle Zuschlagsarten

f) Teilentgelt Gebäude (TEG)

Unterabschnitt 1: Inhalt des TEG

Mit dem TEG werden folgende Kostenarten für Kindertagesstätten abgegolten:

- Nettokaltmieten für angemietete Gebäudeflächen
- Mieten und Pachten für Grundstücke
- Abschreibungen und Kapitalkosten für Investitionen in Grundstücke und Gebäude
- Kosten der Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen

Unterabschnitt 2: Arten des TEG

Es werden folgende Arten des TEG unterschieden:

- das pauschale TEG für Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde (im Folgenden: **TEG1**),
- das individuelle TEG für Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde, aber aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls das TEG1 nicht zur Anwendung kommen konnte (im Folgenden: **TEG2**),
- das individuelle TEG für Gebäude, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde (im Folgenden: **TEG3**) und
- das durch gewichtete Mittelung zu errechnende TEG für Gebäude, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde, die jedoch ab dem 01.01.2007 durch Neuanmietung oder Anbau um zusätzliche pädagogische Flächen (PF)³ erweitert wurden oder in denen ein Teil des Altgebäudes durch einen (Teil-)Ersatzbau ersetzt wurde (im Folgenden: **TEG4**).

Unterabschnitt 3: TEG1

Das TEG1 findet Anwendung auf Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde, und für die nicht die Ausnahmetatbestände des TEG2 gelten. Satz 1 gilt auch für Ersatzbauten, die nach dem 01.01.2007 für alte Kitas auf demselben Grundstück errichtet werden.

Der Eckwert für das TEG1 beträgt nach dem Stand des Jahres 2014 90,66 €.

Das TEG1 errechnet sich wie folgt:

$$\text{TEG1} = \frac{\text{Eckwert} - \text{Abschlag Grundstücksüberlassung} - \text{Abschlag Raumüberlassung}}{\text{Faktor Kleineinrichtungen}} *$$

Der *Abschlag Grundstücksüberlassung* beträgt bei Gebäuden, deren Grundstück von der Freien und Hansestadt Hamburg als Eigentümerin dem Träger ohne Zahlung von Miete oder Pacht zur Nutzung überlassen ist, 12,24 € Stand 2014 und ist bei allen anderen Einrichtungen Null.

Der *Abschlag Raumüberlassung* beträgt bei Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen), die dem Träger unentgeltlich zur Nutzung überlassen sind, 73,28€ Stand 2014 und ist bei allen anderen Einrichtungen Null.

³ Pädagogische Flächen (PF) im Sinne dieses Vertrags sind die in der Betriebserlaubnis genannten pädagogischen Flächen.

Der *Faktor Kleineinrichtungen* beträgt für Einrichtungen, deren PF nicht größer als 140 qm ist, 1,1 und bei allen anderen Einrichtungen 1,0.

Für den Fall, dass ein TEG1 aufgrund eines Ersatzbaus am gleichen Standort fällig wird, und das ersetzte Gebäude das Mindestalter von 50 Jahren nicht erreicht hatte und eine normale Festsetzung des TEG1 nach den obigen Regeln zu einer Anhebung des TEG führen würde, wird ein gekürztes TEG1 festgesetzt, dass sich wie folgt berechnet:

$$\text{TEG1}_{\text{gekürzt}} = \text{TEG3} + (\text{TEG1} - \text{TEG3}) * ((\text{Ersatzbaujahr} - \text{Baujahr}) / 50)$$

Neben der pauschalen Fortschreibung sind ggf. Änderungen der Abschläge für Grundstück-süberlassung und Raumüberlassung sowie des Faktors Kleineinrichtungen entgeltwirksam zu berücksichtigen, wenn sich die zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.

Die Veränderungen sind Seitens des Trägers/der Fachbehörde bis zum 31.10. mit Wirkung für das Folgejahr geltend zu machen.

Unterabschnitt 4: TEG2

Das TEG2 findet Anwendung auf Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde und für die eine der folgenden Ausnahmekonstellationen vorliegt:

- (1) Es handelt sich um die Unterkunft eines Waldkindergartens.
- (2) Es handelt sich um Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen), die dem Träger unentgeltlich zur Nutzung überlassen sind, deren Nutzung aber für den Träger mit so hohen Kosten verbunden ist, dass der Träger und die für die Entgeltvereinbarung zuständige Behörde einvernehmlich feststellen, dass die Festsetzung des TEG nach den Regeln des TEG1 unangemessen wäre.

Das TEG2 wird bei Inbetriebnahme individuell zwischen Träger und Behörde vereinbart. Es darf den Eckwert für das TEG1 nicht überschreiten.

Das individuell vereinbarte TEG2 für Waldkindergärten kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch Kostenpositionen beinhalten, die dem Grunde nach üblicherweise über die Sachkostenpauschale zu finanzieren sind, wenn der Träger plausibel darlegt, dass die Sachkostenpauschale nicht auskömmlich ist.

Das TEG2 für Waldkindergärten ermittelt sich aus der Division des individuell vereinbarten monatlichen Gebäudeaufwands⁴ ggf. zuzüglich einzelfallgelagerter Kostenpositionen mit der regelhaft zu betreuenden Kinderzahl. Die regelhaft zu betreuende Kinderzahl ergibt sich aus der Anzahl der maximal gleichzeitig erlaubten Kinder gemäß Betriebserlaubnis abzüglich eines Flexibilisierungsfaktors von 15%.

Unterabschnitt 5: TEG3

Das TEG3⁵ gilt für Gebäude, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde, solange für das Gebäude kein Ersatzbau erstellt und keine Erweiterung der pädagogische Fläche in Verbindung mit der Erweiterung der Gesamtfläche der Einrichtung vorgenommen wird

⁴ Hierzu gehören u.a. Nutzungsentgelte, Erbbauzinsen, Pachten, Fremdkapitalaufwand für Erstausrüstung und ggf. bauliche Investitionen.

⁵ Die Ermittlung und Fortschreibung erfolgt gemäß den Regularien des Landesrahmenvertrages vom 15.Juni 2005 in der Fassung vom 29.Mai 2007 mit den Änderungen der Vertragskommission vom 26.9.2007 Anlage 1, Abschnitt f, Unterabschnitt 5

Unterabschnitt 6: TEG4

Bei der Erweiterung oder bei einem Teilersatzbau von Einrichtungen, auf die bisher das TEG3 angewandt wurde, wird ein TEG4 ermittelt, in das für den Anteil der Bestandseinrichtung das TEG3 und für den Anteil der Erweiterung das TEG1 einfließt. Die Gewichtung erfolgt nach dem Verhältnis der pädagogischen Flächen (PF) nach folgender Formel:

$$\text{TEG4} = \text{PF}_{\text{alt}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG3}_{\text{Altbau}} + \text{PF}_{\text{neu}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG1}$$

Dabei ist

- **PF_{alt}** die pädagogische Fläche des Altgebäudes (d.h. die PF vor der Erweiterung oder die PF im erhalten gebliebenen Teil des Altgebäudes)
- **PF_{neu}** die pädagogische Fläche des neuen Gebäudeteils bzw. Erweiterungsteils und
- **PF_{gesamt}** die pädagogische Gesamtfläche der Einrichtung nach der Baumaßnahme, d.h. die Summe aus PF_{alt} und PF_{neu}.

Das TEG 4 wird nur bei Einrichtungen, deren Zuwachs an pädagogischer Fläche auf eine erhöhte Netto-Nutzfläche ursächlich zurückzuführen ist, ermittelt. Für Erweiterungen der päd. Fläche im Rahmen der im TEG 3 anerkannten förderungsfähigen Fläche wird kein TEG 4 ermittelt, das TEG 3 behält weiterhin Gültigkeit.⁶

Bei unterjährigen Erweiterungen wird das TEG 4 wie folgt ermittelt: (TEG 3 x Monate alte BE + TEG 4 x Monate neue BE) / 12 . Bereits vereinbarte Entgelte werden neu vereinbart.

Der Träger nimmt vor Baubeginn Verhandlungen mit der BSG auf, wenn die Planung vorsieht, dass nach Beendigung der Baumaßnahme die im erhalten bleibenden Teil des Gebäudes angesiedelte pädagogische Fläche um mehr als 15% geringer ist als die bisher in diesem Gebäudeteil geführte pädagogische Fläche, um eine einzelfallbezogene Vereinbarung zu treffen.

Unterabschnitt 7: Differenzierung nach Leistungsarten

Die nach Unterabschnitt 5 ermittelten Beträge des TEG3 gelten für alle Leistungsarten mit Ausnahme der Krippen-Leistungsarten. Zur Ermittlung der entsprechenden Beträge für Krippen-Leistungsarten sind diese Beträge mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Die nach den Unterabschnitten 3, 4 und 6 ermittelten Beträge des TEG gelten für Elementar-Leistungsarten für nicht behinderte Kinder und Hort-Leistungsarten. Zur Ermittlung der entsprechenden Beträge für Krippen-Leistungsarten sind diese mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Für Leistungsarten für behinderte Kinder gilt der Faktor 1,4. Die nach den Unterabschnitten 3 und 4 ermittelten Beträge sind mit diesem Faktor zu multiplizieren. Das TEG4 gemäß Unterabschnitt 6 für behinderte Kinder ermittelt sich wie folgt:

$$\text{TEG4}_{\text{behindert}} = (\text{PF}_{\text{alt}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG3}_{\text{Altbau}}) + (\text{PF}_{\text{neu}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG1} * 1,4)$$

⁶ Davon unberührt bleibt der Beschluss der Vertragskommission vom 15.4.2009

Unterabschnitt 8: TEG im Verbundentgelt mehrerer Einrichtungen

Wenn Entgelte gemäß § 16 Absatz 2 Landesrahmenvertrag einheitlich für mehrere Einrichtungen eines Trägers oder Trägerverbundes vereinbart werden, gilt für das TEG im Verbundentgelt Folgendes:

- a) Die Ermittlung des Verbund-TEG aus den Einzel-TEG der Einrichtungen erfolgt durch Bildung eines nach der Größe der Pädagogischen Flächen der Einrichtungen gewichteten Mittelwertes.
- b) Das Verbund-TEG wird nur kalenderjährlich verändert.
- c) Änderungen, die sich durch bauliche Maßnahmen ergeben, werden nur dann prospektiv für ein Kalenderjahr berücksichtigt, wenn die Baudurchführung spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres begonnen hat.
- d) Änderungen, die sich aus Anmietungen ergeben, werden nur dann prospektiv für ein Kalenderjahr berücksichtigt, wenn der Mietvertrag bis zum 30.11. des Vorjahres abgeschlossen worden ist. Die Berücksichtigung erfolgt zeitanteilig ab Beginndatum des Mietverhältnisses.

Wird aufgrund der Regelungen unter c) und d) ein Neubau oder eine Neuanmietung in einem Kalenderjahr im Verbundentgelt nicht berücksichtigt, so wird für die Einrichtung von der Eröffnung an auf Verlangen des Trägers ein Individualentgelt bis zur nächsten Neuvereinbarung des Verbundentgelts ermittelt und abgerechnet.

Unterabschnitt 9: Möglichkeit ergänzender öffentlicher Finanzierung

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die kindbezogene Finanzierung der Gebäudekosten neuer Einrichtungen in Form des TEG1 ergänzt werden durch

- (1) Baukostenzuschüsse als Form der institutionellen Förderung oder
 - (2) einen Zuschlag zum Teilentgelt Gebäude oder ein zusätzliches Teilentgelt Gebäude,
- wenn in einem Quartier aus Sicht der zuständigen Behörde ein erheblicher Bedarfsüberhang besteht und dieser nicht über bauliche Maßnahmen oder Anmietungen auf Basis des TEG1 vermindert werden kann.

In diesem Fall wird die Behörde mittels des Interessenbekundungsverfahrens anbieten, in diesem Quartier für die Schaffung einer Kita mit bestimmter Mindestplatzzahl eine ergänzende Finanzierung zu gewähren. Die ergänzende Finanzierung wird dem Anbieter gewährt werden, der den geringsten zusätzlichen Finanzierungsbedarf in Verbindung mit dem besten pädagogischen Konzept geltend macht.

g) Leitungssockel

Kleine Tageseinrichtungen erhalten ergänzend zu der Personalausstattung einen Zuschuss für zusätzliche Leitungsfunktionen.

Dieser Zuschuss beträgt nach dem Stand 2014 für Tageseinrichtungen:

- bis unter 10 mit Gutscheinen geförderter Kinder 0 €
- ab 10 bis zu 25 mit Gutscheinen geförderter Kinder 5.929,99 €
- bis zu 50 mit Gutscheinen geförderter Kinder 2.965,57€ jährlich.

Für die Bemessung des Leitungssockels in einem Kalenderjahr ist die durchschnittliche Kinderzahl der Tageseinrichtung pro Monat des Vorjahres⁷ maßgeblich.

⁷ Abgerechnete Belegungsmonate dividiert durch 12 Monate (bzw. Anzahl der Monate ab Betriebsbeginn gemäß BE) = durchschnittliche Kinderzahl der Tageseinrichtung pro Monat (kaufmännisch gerundet)

Bei neu gegründeten Einrichtungen wird zunächst die geplante durchschnittliche Kinderzahl pro Monat der Bemessung zu Grunde gelegt; stellt sich diese Bemessung nachträglich als unzutreffend heraus, ist der entsprechende Zuschuss nach- bzw. zurückzuzahlen. Der Leitungssockel wird in diesen Fällen auf die Monate ab Betriebsbeginn gemäß Betriebserlaubnis bezogen. Diese Regelung wird analog bei Betriebsschließungen angewendet.

Der Leitungssockel wird in einer Summe zur Mitte des Kalenderjahres ausgezahlt

Anlage 2 Leistungsarten und Ermittlung der Leistungsentgelte für die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder

a) Leistungsarten

Die Zeitangaben beziehen sich auf eine Betreuung mit Mittagessen an fünf Wochentagen.

Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 5)

b) Zuschlagstufen

Bei einem erhöhten Förderbedarf erhält ein Kind eine Leistungsart mit Zuschlagstufe. Die Ermittlung der Zuschlagstufe erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse eines standardisierten Begutachtungsverfahrens, durch welches der individuelle Förderbedarf des Kindes in festgelegten Bedarfskategorien – zum Teil differenziert nach Stufen – ermittelt wird. Ein vorliegender Bedarf wird wie folgt mit einem Punktwert versehen:

Bedarfskategorien	Stufe	Punkte
Heilpädagogischer Bedarf	Stufe 1	4
	Stufe 2	6
	Stufe 3	9
Physiotherapeutischer Bedarf	Stufe 1	2
	Stufe 2	4
Ergotherapeutischer Bedarf		1
Logopädischer Bedarf	keine Differenzierung in Stufen	1
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Hörschädigung		4
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Sehschädigung		2
Spezieller Bedarf, insbesondere bei schweren Schädigungen	Stufe 1	5
	Stufe 2	6
	Stufe 3	10
	Stufe 4	14

Anhand der Summe der Punkte wird nach folgender Skala festgelegt, ob das Kind eine Leistungsart mit Zuschlagstufe erhält:

- bis 6 Punkte: ohne Zuschlag
- 7 – 9 Punkte: Zuschlagstufe 1
- 10 – 12 Punkte: Zuschlagstufe 2
- 13 – 17 Punkte: Zuschlagstufe 3
- 18 – 22 Punkte: Zuschlagstufe 4
- ab 23 Punkte: Zuschlagstufe 5

c) Entgelt

Das Entgelt für ein behindertes bzw. von Behinderung bedrohtes Kind setzt sich aus der Addition folgender Komponenten zusammen:

- der Sachkostenpauschale gemäß Anlage 1 Abschnitt e),
- dem pauschalen Teilentgelt Eingliederungshilfe gemäß f),
- dem Teilentgelt Betreuung und Leitung für eine Elementarleistung gleichen Betreuungsumfangs gemäß § 19 Absatz 1,
- dem Teilentgelt Gebäude gemäß § 19 Absatz 3.

d) Leitungs- sowie heilpädagogische und therapeutische Wochenstunden pro Kind:

Leistungsart	Leitung (zusätzlich)	Heilpädagogik/ Therapie
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden	0,3	4,43
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,3	6,70
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,3	9,51
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,3	12,87
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,3	16,55
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,3	23,61
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden	0,3	5,11
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,3	7,64
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,3	10,72
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,3	14,17
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,3	19,10
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,3	27,27
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden	0,35	6,48
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	9,52
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	13,14
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	16,78
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	24,21
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	34,58
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden	0,35	7,17
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	10,46
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	14,36
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	18,08
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	26,76
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	38,24
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden	0,35	7,86
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	11,40
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	15,57
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	19,38
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	29,31
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	41,89

e) Personalkostensätze

Für Leitungsstunden gilt der pauschalierte Personalkostensatz für Leitung gemäß Anlage 1, Buchstabe c). Für heilpädagogische und therapeutische Stunden gilt der pauschalierte Personalkostensatz für Erziehungspersonal (Erstkraft) gemäß Anlage 1, Buchstabe c).

f) Teilentgelt Eingliederungshilfe

Das Teilentgelt Eingliederungshilfe ergibt sich aus der Summe der drei folgenden Komponenten, dividiert durch 12:

- Multiplikation des zusätzlichen Leitungsaufwands gemäß Buchstabe d) mit dem Kostensatz gemäß Buchstabe e),
- Multiplikation der heilpädagogischen und therapeutischen Wochenstunden gemäß Buchstabe d) mit dem Kostensatz gemäß Buchstabe e),
- Bildung der Differenz zwischen dem Kostensatz für Erstkräfte gemäß Anlage 1, Buchstabe c), und dem Kostensatz für Zweitkräfte gemäß Anlage 1, Buchstabe c). Multiplikation dieser Differenz mit den Wochenstunden für Zweitkräfte gemäß Anlage 1, Buchstabe b) der Elementarleistungsart desselben Betreuungsumfangs.

g) Heilpädagogische Zusatzqualifikation:

Die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration beteiligt sich grundsätzlich an den Kosten der von der Fachschule für Heilerziehung der Stiftung Alsterdorf angebotenen heilpädagogischen Weiterbildung.

Dem Träger wird für die für diese Ausbildung abgestellten Erzieherinnen und Erzieher jeweils der Betrag erstattet, der im Vergleich zur Ausbildungsgebühr für die heilpädagogische Zusatzqualifikation an der Fachschule für Sozialpädagogik I zusätzlich zu zahlen ist.

Anlage 3 Fachberatung

Die Fachberatung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Alternativen Wohlfahrtsverbandes Sozial und Alternativ e.V. und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH soll die Entwicklung von Konzepten und die Qualifizierung der pädagogischen Arbeit auf der Ebene der Träger und Einrichtungen auch durch Fort- und Weiterbildung nach den Vorgaben eines nachfrageorientierten Steuerungssystems auf Grundlage des KibeG in Hamburg fördern. Beratung einschließlich Fort- und Weiterbildung ist nach Bedarf zu pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen zu leisten, insbesondere zu folgenden Themen:

- Weiterentwicklung des Leistungsangebots der Tageseinrichtungen,
- Konzept- und Qualitätsentwicklung,
- Formulierung von Bildungszielen, insbesondere in Bezug auf Vorschularbeit und Sprachförderung, Partizipation von Kindern, Achtung und Vermittlung von Werten, Umwelterziehung, Frühförderung sowie Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen,
- Elternmitwirkung,
- Träger- bzw. Leitungsberatung in wirtschaftlichen, organisatorischen und baulichen Fragen (z.B. zu Fragen der Angebots- und Arbeitszeitorganisation, Personalführung und Vertragsgestaltung, Entgeltsystematiken),
- Teamberatung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung im Stadtteil,
- die Vertretung der Interessen der Träger in Gremien wie der Vertragskommission und der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Tageseinrichtungen und Tagespflege,
- die Information der Träger über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
- Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung fachpolitischer Ziele sowie der Einführung neuer Angebotsformen,
- die Organisation eines einrichtungs- bzw. trägerübergreifenden fachlichen Austausches,
- die Durchführung von Fortbildungen,
- die Bereitstellung von Arbeitshilfen,
- Entwicklung von Qualitätssicherungssystemen sowie
- Mitarbeit bei Evaluationsvorhaben der Fachbehörde.

Die Fachberatung umfasst auch die in den o.g. Verbänden/Trägern organisierten Tageseinrichtungen, die auf Grundlage des „Landesrahmenvertrages für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder und Jugendhilfe.“

Die Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration finanziert Fachberatung nach Maßgabe des folgenden Schemas:

Fachberatungskapazitäten im Kita-Gutschein-System ab 1.1.2010

Fachstellen insgesamt

20

März 2009	Anzahl Kitas insgesamt März 2009	Faktor 2 bei Kita- Zahl < 50	Plätze insgesamt März 2009	Faktor 2 bei Platz- zahl <2500	10 Stellen gewichtet nach Kitas	10 Stellen gewichtet nach Plätzen	gewichtet nach 50% Kitas/ 50% Plätze
Alternativer Wohlfahrtsverband SOAL	156	155,5	5.845	5.845	1,75	0,93	2,67
Arbeiterwohlfahrt	27	54,0	1.876	3.752	0,61	0,60	1,20
Caritas Verband	33	66,0	2.535	2.535	0,74	0,40	1,14
Deutsches Rotes Kreuz	33	66,0	2.981	2.981	0,74	0,47	1,21
Diakonisches Werk	155	155,0	10.957	10.957	1,74	1,74	3,48
der PARITÄTISCHE	222	221,5	13.016	13.016	2,49	2,07	4,55
Vereinigung	173	173,0	23.920	23.920	1,94	3,80	5,74
Summe	799	891	61.130	63.006	10,00	10,00	20,00

	fixer Betrag (2009) pro Fachberatungsstelle	Gesamtkosten für 20 Stellen
Fachberatungsmittel	63.046,25 €	1.260.925,00 €

- Die finanzierten Stellenanteile sind nach dem dargestellten Schema für die Jahre 2010 bis 2012 auf der Basis der betreuten Kinder und der Zahl der Kita Einrichtungen im März 2009 mit Stand 31.7.2009 berechnet Für die Jahre 2013 und 2014 erfolgt eine Überprüfung auf Basis der betreuten Kinder und der Zahl der Kita Einrichtungen im März 2012 zum Stichtag 30.6.2012.

Fachberatungskapazitäten im Kita-Gutschein-System ab 1.1.2013							
März 2012	Anzahl Kitas insgesamt März 2012	Faktor 2 bei Kita-Zahl < 50	Plätze insgesamt März 2012	Faktor 2 bei Platz-zahl <2500	10 Stellen gewichtet nach Kitas	10 Stellen gewichtet nach Plätzen	gewichtet nach 50% Kitas/ 50% Plätze
Alternativer Wohlfahrtsverband SOAL	184	184,0	7.734	7.734	1,89	1,10	2,99
Arbeiterwohlfahrt	26	52,0	1.844	3.688	0,53	0,52	1,06
Caritas Verband	37	74,0	2.876	2.876	0,76	0,41	1,17
Deutsches Rotes Kreuz	38	76,0	3.455	3.455	0,78	0,49	1,27
Diakonisches Werk	163	163,0	11.829	11.829	1,67	1,68	3,35
der PARITÄTISCHE	249	249,0	15.991	15.991	2,56	2,27	4,83
Vereinigung	176	176,0	24.826	24.826	1,81	3,53	5,33
Summe	873	974	68.555	70.399	10,00	10,00	20,00

2014	Fachberatungsmittel (fixer Betrag)	Gesamtkosten für 20 Stellen
Fachberatungsmittel	69.764,59 €.	1.395.291,80

- Die Verbände lassen sich die Beratungsleistungen durch Personen, die durch Mittel der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und Integration finanziert werden, nicht von den Empfängern der Beratung ein zweites Mal finanzieren.
- Über die Form der Finanzierung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Anlage 4 Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 u. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

(Neufassung der „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ vom 7.9.2006)

Vertragspartner:

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
 - o die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie (Fachbehörde)
 - das Bezirksamt Hamburg-Mitte
 - das Bezirksamt Altona
 - das Bezirksamt Eimsbüttel
 - das Bezirksamt Hamburg-Nord
 - das Bezirksamt Wandsbek
 - das Bezirksamt Bergedorf
 - das Bezirksamt Harburg
- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. –
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) – Landesgeschäftsstelle Hamburg
- Caritasverband für Hamburg e.V.
- Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V.
- Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. –
- Elbkinder-Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- SOAL– Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
- Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

1. Präambel

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a Abs.4 und 72a Abs.2 und 4 SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch eine klare Aufgabenstellung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen, die auch Bestandteil der Landesrahmenverträge für die Kindertagesbetreuung, ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen und die Hilfen zur Erziehung werden und für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit bzw. Förderung der Erziehung in der Familie gelten sollen.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung und Qualifizierung (z.B. Fachkonzepte, Kinderschutzkonzepte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen treffen die Träger Vorsorge, um Übergriffe auf betreute junge Menschen zu verhindern. Über diese Vereinbarung hinausgehende Regelungen nach eigenem Entschluss der Träger bleiben unberührt.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten eines Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

Die Träger tragen dafür Sorge, dass ihre Fachkräfte bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung die in Anlage 1 beschriebenen Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, anwenden.

Die Bezirksamter und die Fachbehörde stellen sicher, dass „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksamter bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung mit unmittelbarem Handlungsbedarf für die Träger rund um die Uhr erreichbar.

3. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a Abs.2 u. 4 SGB VIII)

Ziel ist es, wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1, Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilte Personen in der Jugendhilfe nicht zu beschäftigen bzw. auszuschließen⁸.

Die Träger lassen sich bei Einstellungen, anlassbezogen und in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren von den bei ihnen beschäftigten hauptamtlichen Personen und den neben- und ehrenamtlich Tätigen (nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen) erneut ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

⁸ Der Gesetzestext des § 72a SGB VIII sowie eine Auflistung der in § 72a SGB VIII benannten Straftaten ist dem Anhang beigefügt

Geht aus dem erweiterten Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat hervor, wird die Person nicht beschäftigt bzw. von der Tätigkeit ausgeschlossen.

Für erlaubnisbedürftige Einrichtungen nach § 45 Abs.1 oder § 48a SGB VIII wird der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen darüber hinaus im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 Abs.3 Nr.2 SGB VIII in entsprechender Weise geregelt.

Die Fachbehörde verpflichtet sich, den zuständigen Träger der Jugendhilfe (Arbeitgeber) umgehend zu informieren, wenn sie nach § 12 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) eine Mitteilung der Justizorgane in Strafsachen erhält, die den Schutz von Minderjährigen berühren.

4. Datenschutz

Die Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, in entsprechender Weise verpflichtet. Die Träger tragen dafür Sorge, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden. Daneben gelten die jeweiligen allgemeinen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

5. Fort- und Weiterbildung

Die Fachbehörde wird weiterhin Angebote zu Fort- und Weiterbildung im Themenbereich Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz sowie fachliche Begleitung für die Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen der freien Träger bereitstellen und finanzieren.

Die Fachbehörde, die Bezirksamter und die nichtöffentlichen Träger der Jugendhilfe werden gemeinsam eine Bestandsaufnahme durchführen über die Gesamtanzahl der verfügbaren insoweit erfahrenen Fachkräfte, über Art und Umfang ihrer Inanspruchnahme sowie über deren Arbeitsweise.

6. Laufzeit, Inkrafttreten und Teilunwirksamkeit

Die geänderte Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft und endet am 31.12.2014. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit von einem der beteiligten Vertragspartner gekündigt wurde.

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von sechs Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Vereinbarung rechtlich möglichst nahe kommt.

7. Beitritt zur Vereinbarung

Die Partner dieser Vereinbarung empfehlen den Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, soweit sie rechtlich nicht durch diese Vereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur bzw. ein Austritt (Kündigung) von der geänderten Vereinbarung wird gegenüber der Fachbehörde in schriftlicher Form erklärt.

Die nachfolgenden beiden Anlagen sind Bestandteil der Rahmenvereinbarung:

Anlage 1 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Anlage 2 zur Umsetzung des § 72a SGB VIII

8. Hinweis

Die Fachbehörde stellt einen Anhang zur Verfügung, der nicht Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Dieser Anhang mit Mustervorlagen und weiteren Informationen dient als Unterstützung für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung. Der Anhang besteht zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung aus folgenden Teilen:

Anhang A	Gesetzestext § 8a SGB VIII
Anhang B	Kurzinformation zum Thema gewichtige Anhaltspunkte
Anhang C	Liste der geförderten Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie der bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren
Anhang D	Gesetzestext § 72a SGB VIII
Anhang E	Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten
Anhang F	Gesetzestext § 30a Bundeszentralregistergesetz
Anhang G	Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2013)
Anhang H	Muster für den Ablauf der Abforderung eines erweiterten Führungszeugnisses und zur Dokumentation
Anhang I	Muster-Anschreiben zur Abforderung eines erweiterten Führungszeugnisses
Anhang J	Muster für eine Erklärung (wenn bei kurzfristigen Ersatzeinsatz kein erweitertes Führungszeugnis einholbar ist (sh. a. S. 9, Fußnote 16 der Rahmenvereinbarung)

Zustimmung zur Neufassung

Hamburg, den
Uwe Riez
Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie
Hamburg, den
Andy Grote
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte
Hamburg, den
Liane Melzer
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona
Hamburg, den
Thorsten Sevecke
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Eimsbüttel
Hamburg, den
Harald Rösler
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Nord
Hamburg, den
Thomas Ritzenhoff
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Wandsbek
Hamburg, den
Arne Dornquast
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Bergedorf
Hamburg, den
Thomas Völsch
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg

Hamburg, den
Michael Schröder
Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. –
Hamburg, den
Uwe Clasen
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) - Landesgeschäftsstelle Hamburg -
Hamburg, den
Ursula Wagner
Caritasverband für Hamburg e.V.
Hamburg, den
Carolin Becker
Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
Hamburg, den
Dr. Georg Kamp
Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V. –
Hamburg, den
Gabi Brasch
Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. –
Hamburg, den
Dr. Franziska Larrà
Dr. Katja Nienhaber
Elbkinder-Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
Hamburg, den
Sabine Kümmerle
Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
Hamburg, den
Joachim Gerbing
Dieter Bänisch
Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Anlage 1 zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII⁹

Der Träger hat durch entsprechende Regelungen in seinem Betrieb Folgendes sicherzustellen:

1. Erhält eine hauptamtlich (entgeltlich) beschäftigte oder auf Honorarbasis tätige Fachkraft, die unmittelbar an der Leistung des Trägers mitwirkt, gewichtige Anhaltspunkte¹⁰ dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines oder einer Minderjährigen, der oder die die Einrichtung oder den Dienst nutzt, gefährdet ist¹¹, so hat die Fachkraft diese Anhaltspunkte unverzüglich der zuständigen Leitungsperson¹² der Einrichtung bzw. des Dienstes oder einer anderen vom Träger bestimmten geeigneten Fachkraft mitzuteilen. Als Leitungspersonen gelten alle Beschäftigten oder Mitglieder von Organen des Trägers, die gegenüber den Fachkräften ein Direktionsrecht haben.
2. Die Leitungsperson oder die vom Träger bestimmte geeignete Fachkraft trägt dafür Sorge, dass unter Einbeziehung einer (weiteren¹³) insoweit erfahrenen Fachkraft umgehend eine Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos des oder der Minderjährigen vorgenommen wird (Gefährdungseinschätzung). In die Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten¹⁴ und der oder die Minderjährige in geeigneter Weise einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des oder der Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Die Einschätzung und die zugrunde liegenden Informationen werden dokumentiert.

Als insoweit erfahrene Fachkraft gilt, wer über

- eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungen oder
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe und eine Zusatzqualifikation (z.B. durch die Teilnahmen an einem Zertifizierungskurs zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII)

verfügt. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll in der Lage sein, anhand der vorliegenden Anhaltspunkte kontextbezogen eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung vorzunehmen und die notwendigen Schlüsse für die Kommunikation mit den Betroffenen und für die weiteren Hilfen zu ziehen. Sie soll weiter in der Lage sein, Fachkräfte zu beraten und sie soll über Kenntnisse der regionalen Hilfestrukturen und Netzwerke verfügen. Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die beratende Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung. Die insoweit erfahrene Fachkraft trifft jedoch keine Entscheidungen und übernimmt keine Fallverantwortung.

Sofern in den Einrichtungen oder Diensten eines Trägers oder ggf. des Verbandes keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht, ist eine geeignete Person von außerhalb einzubeziehen. Auch erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie die sieben bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren und -kordinatorinnen gelten als insoweit erfahrene Fachkräfte¹⁵. Durch die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe oder der hierfür speziell geförderten Einrichtungen entstehen dem Träger keine Kosten. Wenn die vorgenannten Stellen

⁹ Der Gesetzestext des § 8a SGB VIII ist dem Anhang beigefügt

¹⁰ Informationen zu den gewichtigen Anhaltspunkten sind dem Anhang beigefügt

¹¹ d. h. dass bei Fortbestand der Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des oder der Minderjährigen droht

¹² bei Einrichtungen oder Diensten ohne Leitung oder in Abwesenheit der Leitung: eine weitere Fachkraft

¹³ Wenn die feststellende/fallverantwortliche Fachkraft bereits selbst insoweit erfahrene Fachkraft ist, ist eine weitere insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen

¹⁴ Nach § 7 Abs.1 Ziff. 6 SGB VIII ist Erziehungsberechtigter der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgabe der Personensorge wahrnimmt.

¹⁵ Eine Auflistung der geförderten Kinderschutzfachberatungsstellen ist dem Anhang beigefügt

oder eigene insoweit erfahrene Fachkräfte nicht in Anspruch genommen werden können, können die entstehenden Kosten für eine externe insoweit erfahrene Fachkraft erstattet werden. Dieses ist dann vom Träger plausibel zu begründen.

Sofern zu der Gefährdungseinschätzung eine nicht der Einrichtung bzw. dem Dienst angehörende Fachkraft oder ein sonstiger externer Fachspezialist bzw. -spezialistin (z. B. Arzt/Ärztin, Psychotherapeut/-in, Suchtexperte etc.) hinzugezogen wird, sind die Sozialdaten betroffener Minderjähriger und ihrer Familien zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (siehe § 64 Abs. 2 a SGB VIII).

3. Die Gefährdungseinschätzung kann zu folgenden Ergebnissen und Handlungserfordernissen führen:

- a) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist, verpflichtet sich der Träger,
- diese Situation mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern und
 - abhängig von Situation und Alter des oder der Minderjährigen diese/n in die Analyse und Bewertung mit einzubeziehen und
 - ggf. im Rahmen des originären Leistungsspektrums des Trägers eigene Hilfen¹⁶ zur Überwindung der Situation anzubieten.

Im Ausnahmefall kann von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten abgesehen werden, wenn durch deren Beteiligung das Wohl des oder der Minderjährigen gefährdet werden würde.

- b) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist und stehen keine eigenen Hilfeangebote zur Verfügung oder reichen die eigenen Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Situation nicht aus, verpflichtet sich der Träger,
- die Erziehungsberechtigten über ihm bekannte Hilfeangebote zu informieren,
 - durch geeignete Motivationsarbeit auf deren Inanspruchnahme hin zu wirken (Dieses gilt auch für Hilfen, die aufgrund einer förmlichen Entscheidung des Jugendamtes gewährt werden) und
 - soweit der oder die Minderjährige weiter die Einrichtung oder den Dienst besucht darauf zu achten, ob sich in angemessener Zeit eine positive Entwicklung erkennen lässt.
- c) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist und reichen die Hilfeangebote im Sinne der Ziffern 3. a) und b) zur Sicherung des Kindeswohles nicht aus oder nehmen die Erziehungsberechtigten die zur Sicherung des Kindeswohles notwendigen Hilfen nicht in Anspruch, verpflichtet sich der Träger,
- das zuständige Jugendamt unverzüglich zu unterrichten,
 - das zuständige Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte, das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte schriftlich oder ggf. elektronisch zu informieren und

¹⁶z.B. Beratungs- oder Gruppenangebote im Rahmen EkiZ, Eltern-Kurse, Hilfen im Rahmen der SHA-Angebote, sonstige bedarfsgerechte Beratung,

- die Erziehungsberechtigten im Regelfall über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit dadurch das Wohl des oder der Minderjährigen nicht gefährdet wird.
4. Liegt ein Fall akuter Gefährdung vor, so dass bei Einhaltung der vereinbarten Abläufe das Wohl des oder der Minderjährigen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden kann, ist das zuständige Jugendamt bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) unverzüglich zu informieren.

Anlage 2 zur Umsetzung des § 72a, Abs. 2 und 4 SGB VIII zum Einsatz von haupt-, ehren- und nebenamtlich Tätigen in der Jugendhilfe¹⁷

1.1 Hauptamtliche (entgeltlich) Beschäftigte

Die freien Träger der Jugendhilfe fordern bei der geplanten Einstellung von Personen für eine hauptamtliche Beschäftigung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz¹⁸, das nicht älter als drei Monate ist. Für Personen, die im Rahmen eines Freiwilligendienstes Jugendhilfaufgaben übernehmen, sowie für in der Ausbildung befindliche Personen oder Praktikanten und Praktikantinnen mit einem mehr als sechswöchigen Praktikum¹⁹ gilt die Regelung aus Satz 1 gleichermaßen.

Ausgenommen sind Bewerber und Bewerberinnen, die nicht in einem pädagogischen Kontext arbeiten oder innerhalb ihrer zukünftigen Aufgabe keinen Kontakt zu Minderjährigen haben werden.

Von bereits Beschäftigten, von denen innerhalb der letzten drei Jahre²⁰ noch kein erweitertes Führungszeugnis eingefordert wurde, werden die freien Träger sich umgehend, spätestens aber innerhalb einer Frist von acht Monaten nach dem Beitritt zu dieser Vereinbarung, ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen lassen.

Bei der (zeitweisen) Übernahme von Hauptamtlichen von Personaldienstleistern für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe mit einem eigenverantwortlichen Betreuungs- oder sonstigen Kontakt zu Minderjährigen, sichert sich der Träger durch geeignete Maßnahmen gegenüber der vermittelnden Stelle bzw. der überlassenen Person dahingehend ab, dass auch diese Person durch eine erweitertes Führungszeugnis nachgewiesen hat bzw. nachweist, dass keine Verurteilung auf Grund der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgelisteten Strafvorschriften vorliegt²¹.

Die freien Träger werden die erneute Vorlage und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses ggf. anlassbezogen, spätestens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wiederholen²².

1.2 Neben- und ehrenamtlich Tätige

Die Träger fordern von allen neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen bzw. Praktikanten und Praktikantinnen (bis zu sechs Wochen), die 16 Jahre und älter sind, immer dann die Vorlage ei-

¹⁷ Der Gesetzestext des § 72a SGB VIII ist dem Anhang beigefügt

¹⁸ Der Gesetzestext des § 30a BZRG ist dem Anhang beigefügt

¹⁹ Auszubildende der Erzieherausbildung und in vergleichbarer Ausbildung haben vor Ausbildungsantritt der Ausbildungsstätte ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dieses kann für die mit der Ausbildung verbundenen Praktika genutzt werden solange die Ausbildung unter 5 Jahren andauert.

²⁰ Erweiterte Führungszeugnisse sind durch Gesetzesreform des Bundeszentralregistergesetzes erst seit Mai 2010 möglich

²¹ Die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses kann durch den Personaldienstleister bei der Einstellung oder während der Beschäftigung in seinem Betrieb erfolgen, dann wären entsprechende Absicherungen bei den Überlassungsverträgen einschließlich Regelungen zur erneuten Vorlage zu vereinbaren. Alternativ können die freien Träger sich aber auch entsprechend aktuelle (dann nicht älter als drei Monate) erweiterte Führungszeugnisse vor der Übernahme vorlegen lassen und prüfen.

²² Die Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse bei der Wiedervorlage werden aus den Entgelten bzw. Zuwendungen finanziert (bei hauptamtlich Beschäftigten).

nes erweiterten Führungszeugnisses, wenn sie Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben und die entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern²³. Darunter fallen Tätigkeiten mit folgenden Merkmalen:

- regelmäßige alleinige Anleitung, Leitung, Betreuung, Erziehung, Bildung, Begleitung oder pflegerische Unterstützung von Minderjährigen, d.h. selbständig und außerhalb von Anleitung und Aufsicht oder
- Tätigkeiten, die regelmäßige 1:1 Kontakte mit Minderjährigen ermöglichen oder
- die Durchführung bzw. Betreuung bei Veranstaltungen bzw. Maßnahmen, die mit Übernachtung(en) verbunden sind.

Darüber hinaus sind spontane, nicht geplante ehrenamtliche Tätigkeiten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ausgenommen soweit keine Beaufsichtigung oder Betreuung über Nacht vorgesehen ist²⁴.

Die Träger haben sich ebenfalls innerhalb eines Zeitraums von maximal fünf Jahren bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen auch von neben- und ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Anhang A: § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Gesetzestext)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

²³ Ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung (außer Fahrgeld) erhalten, sind von den Gebühren für ein EFZ befreit (s. Merkblatt des Bundesamtes für Justiz im Anhang)

²⁴ Sollte ein/e Betreuer/in kurzfristig bei einer Reise/Veranstaltung mit Übernachtung wg. Verhinderung der geplanten Betreuungsperson einspringen und ein EFZ ist zeitgerecht nicht mehr zu erbringen, ist zumindest eine Erklärung (sh. Muster im Anhang) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass es keine abgeschlossenen Verfahren im Kontext der in § 72a SGB VIII genannten Strafvorschriften gibt.

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anhang B: Information zu gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (ohne Berücksichtigung des Vermögens)

Gewichtige Anhaltspunkte sind der Ausgangspunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes entsprechend der Arbeitsrichtlinie zum § 8a SGB VIII, insofern Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen (den so genannten „konkreten Anhaltspunkten“) verschiedener Informationsquellen (z.B. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden.

Gewichtige Anhaltspunkte können u.a. sein:

- Anhaltspunkte für problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, welche die Entwicklung der Kinder/ Jugendlichen gefährden (z.B. Mehrfachverletzungen, -brüche oder schwere Verbrennungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache)
- auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten,
- akute Phase einer Suchterkrankung oder psychischen Erkrankung eins oder beider Elternteile etc.),
- wenn Anhaltspunkte für schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern wenn ein Strukturmuster dahinter steht
- wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist (Es gibt Bedingungen die ungünstig sind, jedoch nicht zu einer Schädigung führen müssen.)

Quelle: Glossar des Anlagenbandes zu Fachanweisung ASD vom 23.9.2009

*Anhang C: Liste der geförderten Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie der bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren
Liste der geförderten Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie der bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren*

Name der Einrichtung	Adresse	Telefon	Website	Mail-Adresse
Kinderschutzzentrum Hamburg (Landesverband Hamburg des Deutschen Kinderschutzbundes)	Emilienstraße 78, 20259 HH	491 00 07	http://www.kinderschutzzentrum-hh.de	kinderschutz-zentrum@hamburg.de
Kinderschutzzentrum Hamburg-Harburg	Eißendorfer Pferdeweg 40a, 21075 Hamburg-Harburg	790 104 0	http://kinderschutzbund-hamburg.de/ksz-harburg.html	kinderschutzzentrum-harburg@hamburg.de
Beratungsstelle Allerleirauh e.V. (bei sexuellem Missbrauch)	Menckesallee 13, 22089 HH	298 344 83	http://www.allerleirauh.de	info@allerleirauh.de
Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt (Dolle Deerns e.V.)	Niendorfer Marktplatz 6, 22459 HH	439 41 50	www.dollederns-fachberatung.de	beratung@dollederns.de
Basis praevent (Fachberatungsstelle für Jungs bei sexueller Gewalt)	Steindamm 11 (5. Stock), 20099 HH	39 84 26 62	www.basispraevent.de	basis-praevent@basisundwoege.de
Beratungsstelle Zündfunke e.V. zur Vermeidung und Bewältigung von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt an Jungen, Mädchen und Frauen)	Max-Brauer-Allee 134 22765 HH	890 12 15	http://www.zuendfunke-hh.de	info@zuendfunke-hh.de
Beratungsstelle Zornrot e.V. - Beratung, Information, Prävention und Therapie bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen	Vierlandenstraße 38 21029 HH	721 73 63	http://www.zornrot.de	info@zornrot.de
Beratungsstelle LÄLE für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat (Interkulturelle Beratung IKB e.V.)	Rendsburger Str. 10 20359 HH	729 632 25/26	http://ikb-lale.de/	lale@ikb-integrationszentrum.de
Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat I.Bera (verikom - Verbund für interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V.)	Norderreihe 61 22767 HH	350 17 72 26	http://www.verikom.de/projekte/i-bera-interkulturelle-beratungsstelle-fur-opfer-von-hauslicher-gewalt-und-zwangsheirat/	i.bera@verikom.de
Kinderschutzkoordination Hamburg-Mitte	Klosterwall 8 (Block D), 20095 HH	428 54-3538		Renate.Jahn@hamburg-mitte.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Hamburg-Mitte	Klosterwall 8 (Block D), 20095 HH	428 54-3540		Torsten.Dobbeck@hamburg-mitte.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Altona	Platz der Republik 1, 22765 HH	428 11-1406		Anne.Fleer@altona.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Eimsbüttel	Grindelberg 62-66, 20144 HH	428 01-2741		Uta.Becker@eimsbuettel.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Hamburg-Nord	Kümmelstraße 7, 20249 HH	428 04-2132		Roland.Schmitz@hamburg-nord.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Wandsbek	Schloßstraße 60, 22041 HH	428 81-3256		Gabriele.Fuhrmann@wandsbek.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Bergedorf	Weidenbaumsweg 21, 21029 HH	428 91-2869		Christine.Busch@bergedorf.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Harburg	Harburger Ring 33, 21073 HH	428 71-2009		Maike.Kampf@harburg.hamburg.de

Anhang D § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Gesetzestext)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anhang E: Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch (StGB):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184 f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anhang F: § 30a Bundeszentralregistergesetz, Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis (Gesetzestext)

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1.

wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2.

wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a)

die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b)

eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c)

eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Anhang G: Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG²⁵ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen. Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist

²⁵ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Anhang H Empfehlung zum Verfahrensablauf der Anforderung und der Dokumentation von erweiterten Führungszeugnissen

1. Die haupt-, ehren- oder nebenamtlich Tätigen, von denen ein erweitertes Führungszeugnis abzufordern ist, werden vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person schriftlich aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist (sh. Muster-Anforderungsschreiben). Der Träger bzw. die von ihm beauftragte Person weisen dabei darauf hin, dass ein erweitertes Führungszeugnis unter Vorlage des Anforderungsschreibens und eines Identitätsnachweises bei der Meldebehörde (Kundenzentren der Bezirksämter) beantragt werden kann.
2. Sofern im Anforderungsschreiben bestätigt wird, dass keine Honorar- oder Aufwandsentschädigung (Ausnahme Fahrgelderstattung) bei ehrenamtlich Tätigen gezahlt wird, erfolgt für diese die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses gebührenfrei.
3. Der Träger oder die von ihm beauftragte Person nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und dokumentiert folgende Daten:
 - Name und Geburtsdatum der Person, auf die sich das Dokument bezieht,
 - das Datum der Ausstellung,
 - das Datum der Einsichtnahme sowie
 - das Ergebnis der Einsichtnahme (liegt eine Verurteilung nach einem der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen vor).
4. Der Träger bzw. die von ihm beauftragte Person verwahrt die Dokumentation über die Einsichtnahme der Führungszeugnisse so, dass unbefugten Dritten kein Zugang möglich ist. Der Träger oder die von ihm beauftragte Person vernichtet die nach Ziffer 3 gefertigten Aufzeichnungen unverzüglich, wenn es im Anschluss an die Einsichtnahme zu keiner Tätigkeitsaufnahme kommt. Im Übrigen sind die Aufzeichnungen spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

*Anhang I: Muster zur Abforderung eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)*

Hiermit fordern wir (Trägername)
Herrn/Frau (Vorname, Name) auf,
für die Tätigkeit als (Tätigkeitsangabe)

bei der zuständigen Meldebehörde einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG zu stellen und uns dieses vorzulegen. Gemäß § 72a SGB VIII tragen wir als Träger der Jugendhilfe Verantwortung für die persönliche Eignung der bei uns tätigen Personen.

Konstellation 1:

Der (Trägername)
nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § SGB VIII wahr und

- ist gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und gemeinnützig,
- ist ein gemeinnütziger Verein in der Jugendhilfe ohne Anerkennung nach § 75 SGB VIII,
- ist gemeinnütziger gewerblicher Träger (gGmbH) in der Jugendhilfe.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

- Darüber hinaus bitten wir darum, dem/der Antragsteller/in Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem als gemeinnützig anerkannten Verband/Verein/GmbH handelt.

Konstellation 2

Der (Trägername)

nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § SGB VIII wahr und ist nicht gemeinnützig. Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

.....
Ort / Datum / Unterschrift / Stempel (Träger)

Anhang J: Muster für eine Erklärung (wenn Ehrenamtliche auf Grund eines kurzfristig notwendigen Einsatzes kein EFZ zeitgerecht beibringen können)

Vertrauensvolle Beziehungen und ein verantwortungsbewusster Umgang miteinander sind wesentliche Grundvoraussetzungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dass diese Voraussetzungen gelebt werden, stellt primär eine Anforderung für die Betreuungspersonen in ihrer Vorbildfunktion für junge Menschen dar. Ein Vertrauens- und Näheverhältnis von Kindern und Jugendlichen zu ihren Betreuungspersonen darf niemals zu ihrem Schaden ausgenutzt werden.

Diese Feststellungen finden meine uneingeschränkte Anerkennung und ich gebe daher folgende Erklärung ab:

Ich bestätige, dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden bin und mir sind keine Ermittlungen gegen mich in diesem Kontext bekannt.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Protokollerklärungen

I. Gemeinsame Protokollerklärung

1. Die Vertragsparteien bekräftigen die wichtige Rolle von Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen insbesondere in den sozialen Brennpunkten. Kitas in diesen Quartieren benötigen besondere Konzepte und Ressourcen für die Arbeit mit Eltern und Kindern, um der „Vererbung“ von Bildungsnachteilen aktiv und erfolgreich entgegenwirken zu können. Die Vertragspartner stimmen deshalb darin überein, dass bei der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung eine verbesserte Ausstattung dieser Kitas anzustreben ist.

Die Vertragspartner halten eine Weiterentwicklung und Verstärkung der Sprachförderung sowie eine Einbeziehung der sich aus der Refinanzierung der therapeutischen Frühförderleistungen im Bereich der 3- bis 6-jährigen Kindern durch die Krankenkassen ergebenden finanziellen Spielräume als Einstieg für sinnvoll. Die Vertragsparteien werden nach Abschluss des Landesrahmenvertrages in der Vertragskommission weiter darüber verhandeln.

2. Die Vertragspartner stimmen weiterhin darin überein, dass eine Verbesserung der Standards für eine Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ein gemeinsames Anliegen bleibt, um den in den Hamburger Bildungsempfehlungen festgelegten Zielen noch besser gerecht werden zu können. Dabei sollen insbesondere die mittelbare pädagogische Arbeit und die Standards im Krippenbereich berücksichtigt werden.
3. Entsprechende Verhandlungen zu den Punkten 1 und 2 werden im Jahr 2010 rechtzeitig vor Aufstellung des nächsten Doppelhaushaltes 2011/2012 wieder aufgenommen.
4. Die Vertragspartner streben außerdem an, noch während der Laufzeit des Landesrahmenvertrages Voraussetzungen für den Einstieg in die Beschäftigung akademisch qualifizierten Erziehungspersonals zu schaffen.

**Erklärung der Behörde für Soziales, Familie, Arbeit und
Integration zur gemeinsamen Protokollerklärung zum
Landesrahmenvertrag**

Im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise sinken die öffentlichen Einnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg deutlich (Drucksache 19/ 3194 - Unterrichtung der Bürgerschaft über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung-). Der Einnahmerückgang wird die Umsetzung der in der gemeinsamen Protokollerklärung formulierten quantitativen und qualitativen Absichten beeinflussen.

Zusätzliche Vereinbarung zur Umsetzung von § 7 Absatz 3 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘

Die Vertragspartner einigen sich auf das folgende Prozedere sowie auf eine verbindliche Anwendung der zu diesem Zwecke gemeinsam erarbeiteten Formulare.

Verbindliches Verfahren zur Förder- und Behandlungsplanung

Die in § 7 Absatz 3 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) formulierte Anforderung eines vorläufigen Förderplans entfällt. Dafür wird der Zeitraum für die Erstellung des differenzierten schriftlichen **Förder- und Behandlungsplans** von einem halben Jahr auf drei Monate nach Aufnahme des Kindes verkürzt. Bei Bedarf wird der Förder- und Behandlungsplan auf Anforderung der begutachtenden Dienststelle zur Verfügung gestellt. Voraussetzung hierfür ist das schriftliche Einverständnis der Eltern.

Der Förder- und Behandlungsplan, der Entwicklungsbericht sowie der Abschlussbericht werden interdisziplinär von allen an der Förderung des Kindes beteiligten Fachkräften gemeinsam erstellt und mit den Eltern abgestimmt. Dabei sind die im Arbeitskreis entwickelten **verbindlichen Formulare** anzuwenden (s. Anlage). Während des Bewilligungszeitraums werden die Förderung und ihre Wirkung regelmäßig mittels entwicklungsbegleitender Beobachtungen überprüft und ggf. angepasst.

Grundsätzlich wird der schriftliche **Entwicklungsbericht** einmal jährlich, drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gemeinsam von allen an der Förderung des Kindes beteiligten Fachkräften erstellt, mit den Eltern besprochen und diesen ausgehändigt. Die Eltern stellen rechtzeitig, d.h. mindestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Folgeantrag beim Jugendamt. Der Entwicklungsbericht ist dem Antrag grundsätzlich beizufügen. Ist der Bewilligungszeitraum deutlich kürzer als ein Jahr, so kann der fortgeschriebene Förder- und Behandlungsplan verwendet werden. Liegt der Bericht (noch) nicht vor, werden die Eltern vom Jugendamt darum gebeten, den Bericht nachzureichen oder direkt der begutachtenden Dienststelle zuzusenden. Die begutachtende Dienststelle wird – grundsätzlich unter Beifügung des Entwicklungsberichts – vom Jugendamt beauftragt, eine Neubegutachtung durchzuführen.

Im letzten Bewilligungszeitraum vor dem Übergang von der Kita in die Schule wird anstelle des Entwicklungsberichts der schriftliche **Abschlussbericht** interdisziplinär erstellt, mit den Eltern besprochen und diesen zwecks Weitergabe an die Schule ausgehändigt. Im Übrigen gilt § 7 LRV fort.

Diese Vereinbarung gilt in Ergänzung zum bestehenden Landesrahmenvertrag und wird bei der nächsten Anpassung des Landesrahmenvertrags eingearbeitet.